

SATZUNG - Entwurf

Hinweis:

Bisherige, zu ersetzende Formulierungen, sind in ~~Kursiv~~ und blauer Farbe dargestellt;)

NEUE Formulierungen/Ergänzungen sind in **roter** Farbe gekennzeichnet

(Dieser Hinweis entfällt nach Verabschiedung der Satzung)

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

Förderverein Bündnis Hospital Dinkelscherben-Zusmarshausen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Dinkelscherben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO durch die finanzielle und ideelle Förderung des Seniorenheims Dinkelscherbens sowie des Seniorenheims St. Albert in Zusmarshausen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der **Jugend- und** Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO durch die finanzielle und ideelle Förderung **von steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Einzugsbereich des Vereins.**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) **sowie mildtätige Zwecke im Sinn des § 53 Nr. 1 AO.**

Er ist ein Förderverein i.S. d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.

Er ist ein Förderverein **im Sinne des § 58 Nr. 1 AO**, der seine Mittel zur Weitergabe an **steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Einzugsbereich des Vereins zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied -während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks- keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

Die Ziele des Vereins sind weder kirchlich, politisch, noch gezielt weltanschaulich. Der Verein gehört keiner Organisation, Sekte oder kirchlichen Gemeinschaft an.

§ 3 **Entstehung der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter zustimmen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten bzw. seines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmegespräch ist nicht notwendig.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung der ¼ jährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich bei der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausscheidenden Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss mit einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht das ausgeschlossene Mitglied vom Recht des Berufungsschlussbeschlusses keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit

dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird vom Schatzmeister erhoben, dies erfolgt am 16.05. jeden Jahres. Mitgliederbeiträge von Mitgliedern, die unterjährig zwischen dem 01.05. und 01.12. beitreten, werden mit vollem Jahresbeitrag gesammelt per 16.12. eingezogen.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) **der Beirat der Mitgliederkommunen**

§ 7 **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. – 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, den **drei** Kassierern **und dem Vertreter der Mitgliedskommunen (Beirat der Mitgliederkommunen)**.

Zudem kann der Vorstand sogenannte **kooptierte Mitglieder in den Vorstand berufen und in seine Arbeit integrieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder gehören formal dem Vorstand an, nehmen an den Sitzungen teil und können ihre Meinungen und Ideen äußern. Über ein Stimmrecht verfügen kooptierte Vorstandsmitglieder nicht.**

Kooptierte Vorstandsmitglieder können zum Beispiel sein:

- **Ehrenmitglieder des Fördervereins**
- **Spendenakquirierer /Fundraiser**
- **Vereinskoordinator**
- **Archivar**
- **Pressesprecher**
- **u.a.**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. bzw. 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied allein vertretungsbefugt.

Die Tätigkeit im Vorstand wird ehrenamtlich ausgeübt.

Grundsätzlich führt der 1. Vorsitzende die Geschäfte des Vereins.

Im Innenverhältnis gilt, dass Geschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro für den Einzelfall der Zustimmung der Mehrheit des gesamten Vorstandes bedürfen. Geschäfte bis 9.999,99 Euro kann der 1. Vorsitzende allein anweisen.

§ 8 **Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- e) Erstellung der Buchführung und Jahresabschlüsse bzw. Jahresbericht
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann in wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einholen.

§ 9 **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10 **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 **Ausschüsse**

Zur Untersuchung bei der Bewältigung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse bestellen. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Mitglieder, den Leiter und die Aufgaben des Ausschusses.

§ 12 **Der Beirat**

Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, vom Vorstand gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.

Jedes Mitglied des Beirats ist per Handzeichen zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zu Diskussionen, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längstens dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in eine Niederschrift aufzunehmen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Tätigkeit als Beirat wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 12-a- Der kommunale Beirat

Der kommunale Beirat besteht aus den Mitgliedern der kommunalen Mitgliedsgemeinden bzw. Gebietskörperschaften.

Jede Mitgliedsgemeinde / Mitgliedskörperschaft bestimmt selbst je einen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Gemeindebürger o.ä.) für diesen kommunalen Beirat.

Der kommunale Beirat organisiert sich selbst und wählt / bestimmt aus seiner Mitte EINEN Vertreter, welcher dann als voll stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand (§ 7) des Fördervereins angehört.

Vorstandsmitglieder des Fördervereins können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der kommunale Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung dieses kommunalen Beirats stattfinden.

Die Tätigkeit als kommunaler Beirat wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eingeladen werden die Mitglieder der umliegenden Gemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen durch Veröffentlichung der Einladung unter Angabe der Tagesordnung in den jeweili-

gen amtlichen Mitteilungsblättern (z.B. „Die Reischenau“ [Dinkelscherben] oder „Der Marktbote“ [Zusmarshausen]) oder durch schriftliche Einladung per Post oder E-Mail.

Die Mitglieder **außerhalb** der Einzugsbereiche der amtlichen Mitteilungsblätter werden durch schriftliche Einladung per Post oder E-Mail eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei den Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Das Protokoll wird in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus kann es beim Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 16 **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit m der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 der Satzung entsprechend.

§ 18 **Kassenprüfung**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren anlässlich der Wahl des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Scheidet einer vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderer Kassenprüfer zu wählen.
- b) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- c) Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden (die Mitgliedsgemeinden), welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20 **Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt durch die Annahme der Mitgliederversammlung in Kraft.

Dinkelscherben, den .06.2024

Unterschriften: